



Steuertipps

**FÜR
MENSCHEN
MIT
BEHINDERUNG**



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR FINANZEN

Inhalt

1. Allgemeines	6
2. Lohn- und Einkommensteuer.....	8
2.1 Steuerfreie Einnahmen (§ 3 EStG).....	8
2.2 Behinderungsbedingte Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG.....	12
2.2.1 Aufwendungen wegen Pflegebedürftigkeit oder Heimunterbringung.....	13
2.2.2 Nachweis der behinderungsbedingten Mehraufwendungen	16
2.2.3 Ersatz von dritter Seite.....	18
2.2.4 Persönliches Budget.....	19
2.2.5 Zumutbare Belastung	21
2.3 Behinderten-Pauschbetrag § 33b EStG.....	24
2.3.1 Begünstigter Personenkreis.....	25
2.3.2 Nachweis der Behinderung.....	25
2.3.3 Höhe des Behinderten-Pauschbetrags	26
2.3.4 Berücksichtigung des Behinderten-Pausch- betrags und Änderung des Grads der Behinderung	28
2.3.5 Abgeltungswirkung des Behinderten- Pauschbetrags	29
2.3.6 Was ist günstiger?	30
2.4 Anerkennung anderer Aufwendungen als außer- gewöhnliche Belastungen	31
2.4.1 Behinderungsbedingte Fahrtkosten.....	32

2.4.2	Aufwendungen für eine Kur.....	34
2.4.3	Krankheitskosten	36
2.5	Behinderungsbedingte Aufwendungen als Werbungskosten oder Betriebsausgaben	37
2.5.1	Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte/Betriebsstätte	38
2.5.2	Aufwendungen für Arbeitsmittel	41
2.6	Sonstige Ermäßigungen bei der Einkommensteuer	42
2.6.1	Versorgungsfreibetrag (§ 19 Absatz 2 EStG)	42
2.6.2	Veräußerung oder Aufgabe eines Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils (§ 16 Absatz 4 EStG)	44
2.6.3	Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienst-, Pflege- und Betreuungsleistungen	47
2.7	Aufwendungen für andere Personen.....	50
2.7.1	Krankheits- oder pflegebedingte Aufwendungen.....	50
2.7.2	Unterbringung in einem Pflegeheim.....	52
2.7.3	Heimunterbringung eines erwachsenen Kindes mit Behinderungen	55
2.7.4	Pflege-Pauschbetrag.....	58
2.8	Aufwendungen für ein Kind mit Behinderungen	60
2.8.1	Kindergeld oder Freibeträge für Kinder	61
2.8.2	Nachweis der Behinderung.....	63
2.8.3	Mangelnde Fähigkeit zum Selbstunterhalt.....	64
2.8.4	Kinderbetreuungskosten.....	71

2.8.5 Außergewöhnliche Belastungen	72
2.8.6 Übertragung des dem Kind zustehenden Behinderten-Pauschbetrags	74
2.9 Berücksichtigung von Freibeträgen im Lohn- steuerabzugsverfahren	75
2.9.1 Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren	75
2.9.2 Berücksichtigungsfähige Freibeträge	77
3. Wohnungsbauprämie und Vermögensbildung	79
4. Umsatzsteuer	82
4.1 Steuerfreie Umsätze	82
4.1.1 Umsatzsteuerbefreiung für Blinde	82
4.1.2 Steuerfreie Umsätze gegenüber Menschen mit Behinderungen	83
4.2 Steuerermäßigte Umsätze	84
5. Kraftfahrzeugsteuer	86
6. Impressum	87

Hinweis: Die Inhalte dieser Steuertipps beziehen sich in gleichem Maße auf alle Geschlechter. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den nachfolgenden Ausführungen teilweise allein die männliche Form für alle Personenbezeichnungen gewählt. Die weibliche und die neutrale Form werden dabei stets mitgedacht.

1. Allgemeines

Menschen mit Behinderungen sind mit vielfältigen Herausforderungen konfrontiert. Zu ihrer Unterstützung sieht der Gesetzgeber verschiedene steuerliche Entlastungen und Vergünstigungen vor. Im Folgenden werden die wichtigsten Vorschriften für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige in der Lohnsteuer, der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer dargestellt sowie auf Informationsmöglichkeiten zur Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer hingewiesen. Die in diesem Steuerratgeber angesprochenen Paragraphen entstammen dem Einkommensteuergesetz (Abkürzung: EStG), dem Ersten bis Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und dem Umsatzsteuergesetz (Abkürzung: UStG).

Neben dem vorliegenden Steuerratgeber stellt Ihnen das Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg unter anderem „Steuertipps“ zu folgenden Themen und Personengruppen zur Verfügung:

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- Erbschaften und Schenkungen
- Existenzgründung
- Familien
- Seniorinnen und Senioren

Da sich die Themengebiete teilweise überschneiden und nicht in allen Broschüren erschöpfend dargestellt werden können, wird an bestimmten Stellen in diesem Steuerratgeber auf die Ausführungen in den jeweils anderen Steuerratgebern verwiesen. Sie erhalten die Steuerratgeber kostenlos bei Ihrem Finanzamt vor Ort oder über unsere Internetseite (www.finanzministerium.de) unter Service – Publikationen.

2. Lohn- und Einkommensteuer

Zur Entlastung von Menschen mit Behinderungen werden bestimmte Leistungen und Einnahmen, die im Zusammenhang mit der Behinderung stehen, von der Einkommensteuer freigestellt (abschließende Aufzählung der steuerfreien Leistungen in § 3 EStG). Zusätzlich können die infolge der Behinderung zwangsläufig entstehenden Mehraufwendungen in vielen Fällen steuermindernd berücksichtigt werden. Das Einkommensteuergesetz sieht also eine Reihe an Erleichterungen für Menschen mit Behinderungen vor. Sie finden die gesetzlichen Regelungen hauptsächlich in den §§ 10, 33 bis 33b und 35a EStG.

2.1 Steuerfreie Einnahmen (§ 3 EStG)

Folgende Leistungen und Einnahmen, die im Zusammenhang mit der Behinderung stehen, sind steuerfrei:

- Leistungen aus einer Krankenversicherung, aus einer Pflegeversicherung und aus der gesetzlichen Unfallversicherung (zum Beispiel Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsminderungsrenten der Berufsgenossenschaft), § 3 Nummer 1 Buchstabe a EStG.
- Bezüge, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Mitteln versorgungshalber an Wehrdienstbeschädigte, im Freiwilligen Wehrdienst Be-

schädigte, im Bundesfreiwilligendienst Beschädigte und Zivildienstbeschädigte oder ihre Hinterbliebenen, Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen gezahlt werden. Voraussetzung ist, dass die Bezüge nicht aufgrund der Dienstzeit gewährt werden. Unter die Vorschrift fallen in erster Linie Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, § 3 Nummer 6 EStG.

- Geldrenten, Kapitalentschädigungen und Leistungen im Heilverfahren, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts gewährt werden, § 3 Nummer 8 EStG.
- Einnahmen einer Gastfamilie für die Aufnahme eines Menschen mit Behinderungen oder eines von Behinderung bedrohten Menschen (§ 2 Absatz 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch) zur Pflege, Betreuung, Unterbringung und Verpflegung, die auf Leistungen eines Leistungsträgers nach dem Sozialgesetzbuch beruhen. Die Steuerfreiheit umfasst bis zur Höhe der gesetzlichen Leistungen (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch) auch entsprechende Einnahmen, die nicht auf Leistungen eines Leistungsträgers nach dem Sozialgesetzbuch beruhen, § 3 Nummer 10 EStG.
- Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die wegen Hilfsbedürftigkeit bewilligt werden. Hilfsbedürftig sind Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder

seelischen Zustandes oder ihrer wirtschaftlichen Lage auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Steuerfrei sind beispielsweise die Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (zum Beispiel die Blindenhilfe (§ 72 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch) und die Leistungen des Katalogs in § 29 Erstes Buch Sozialgesetzbuch), § 3 Nummer 11 EStG.

- Entschädigungszahlungen wegen einer Körperverletzung in Form des Ersatzes von Arzt- und Heilungskosten sowie das Schmerzensgeld.
Aber: Entschädigungen für entgangene oder entgehende Einnahmen sind steuerpflichtig.
- Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung des Pflegebedürftigen bis zur Höhe des Pflegegeldes nach § 37 Elftes Buch Sozialgesetzbuch mindestens aber bis zur Höhe des Entlastungsbetrags nach § 45b Absatz 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass die Leistungen von Angehörigen erbracht werden oder von anderen Personen, die damit eine sittliche Pflicht gegenüber dem Pflegebedürftigen erfüllen. Von einer sittlichen Verpflichtung kann ausgegangen werden, wenn die Pflegeperson für nicht mehr als zwei Pflegebedürftige tätig wird. Entsprechendes gilt, wenn der Pflegebedürftige Pflegegeld aus privaten Versicherungsverträgen nach den Vorgaben des Elften

Buches Sozialgesetzbuch oder eine Pauschalbeihilfe nach Beihilfevorschriften für häusliche Pflege erhält, § 3 Nummer 36 EStG.

Aber: Einnahmen hauptberuflicher Pflegepersonen sind steuerpflichtig.

- Hilfen nach dem Gesetz über Hilfe für durch Anti-D-Immunprophylaxe mit dem Hepatitis-C-Virus infizierte Personen, § 3 Nummer 68 EStG.
- Leistungen, die von der Stiftung „Humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen“ nach dem HIV-Hilfegesetz gewährt werden, § 3 Nummer 69 EStG.
- Schadensersatzrenten zum Ausgleich vermehrter Bedürfnisse (sogenannte Mehrbedarfsrente) nach § 843 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Schmerzensgeldrenten nach § 253 Absatz 2 BGB (früher: § 847 BGB), die Unterhaltsrente nach § 844 Absatz 2 BGB sowie die Ersatzansprüche wegen entgangener Dienste nach § 845 BGB sind von vornherein nicht steuerbar. Diese Leistungen sind im Unterschied zu den Entschädigungsleistungen als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen nicht zu versteuern.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer finden zusätzliche Informationen zu steuerfreien Einnahmen in dem Steuerratgeber „Steuertipps für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“.

2.2 Behinderungsbedingte Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG

Menschen mit Behinderungen können die ihnen entstehenden behinderungsbedingten Mehraufwendungen als außergewöhnliche Belastungen steuermindernd abziehen. Das sind zum Beispiel:

- Arztkosten und Medikamente
- Kosten für Operationen und Heilbehandlungen
- Pflegekosten und Kosten einer Heimunterbringung
- Fahrtkosten – abhängig von der Schwere der Behinderungen
- ein Mehraufwand an Wäsche
- Aufwendungen für eine Kur
- Aufwendungen für eine Begleitperson
- Anschaffungs- und Reparaturkosten für Hilfsmittel wie zum Beispiel Rollstuhl, Prothesen, Pflegebett, spezielle Geräte für blinde Menschen (Computer und Scanner mit Vorlesefunktion, Farberkennungsgeräte, Blindenstock), Blindenhunde, Begleithunde für Menschen mit Behinderungen, Lichtanlage für Türklingel und/oder Rauchmelder für gehörlose Menschen
- behinderungsbedingte Ein- und Umbauten in der selbstgenutzten Wohnung oder dem selbstgenutzten Haus sowie behinderungsbedingte Ein- oder Umbauten am Pkw.

Die Aufwendungen sind entsprechend der Ausführungen unter Kapitel 2.2.2 nachzuweisen.

Ausnahme: Nicht zu den außergewöhnlichen Belastungen gehören Aufwendungen, die durch Diätverpflegung entstehen, sowie Aufwendungen für medizinische Fachliteratur.

2.2.1 Aufwendungen wegen Pflegebedürftigkeit oder Heimunterbringung

Menschen mit Behinderungen, die pflegebedürftig sind, können die Aufwendungen

- für die Beschäftigung einer ambulanten Pflegekraft oder
- für die Unterbringung in einem Heim (zum Beispiel in einem Pflegeheim oder einem Heim für Menschen mit Behinderungen)

als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend machen.

Bei einer Heimunterbringung gehören neben den Kosten für die Pflege auch die Kosten für Ernährung und Unterkunft zu den abziehbaren Aufwendungen.

Löst der Mensch mit Behinderungen wegen seiner Heimunterbringung seinen privaten Haushalt auf,

sind die Aufwendungen um eine pauschal ermittelte Kostenersparnis zu kürzen. Die Haushaltersparnis ist in Höhe des sogenannten Grundfreibetrags (§ 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EStG) anzusetzen. Der Grundfreibetrag beträgt im Jahr 2023 10 908 € (2022: 10 347 €, 2021: 9 744 €).

Die Haushaltersparnis ist gegebenenfalls anteilig zu berechnen, wenn die Unterbringung nicht ganzjährig war oder der Haushalt erst später aufgelöst wurde (2023: 909 € pro Monat beziehungsweise 30,30 € pro Tag; 2022: 862,25 € pro Monat beziehungsweise 28,74 € pro Tag; 2021: 812 € pro Monat beziehungsweise 27,06 € pro Tag).

Nachweis: Die Pflegebedürftigkeit des Menschen mit Behinderungen sowie die medizinische Notwendigkeit der Unterbringung in einem Heim sind nachzuweisen:

- Als Nachweis genügt der Schwerbehindertenausweis oder ein Bescheid des Landratsamtes über den Grad der Behinderung und eine Bescheinigung des Arztes oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung über die Notwendigkeit der Beschäftigung eines Pflegedienstes beziehungsweise der Unterbringung in einem Heim.
- Bei einer Einstufung in einen der fünf Pflegegrade nach § 61b Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch oder

bei einer anerkannten Hilflosigkeit des Menschen mit Behinderungen (Merkzeichen „H“ im Schwerbehindertenausweis) ist eine Bescheinigung des Arztes oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung über die Notwendigkeit der Heimunterbringung beziehungsweise der Pflegebedürftigkeit **nicht** erforderlich. Der Nachweis über die Einstufung in einen der fünf Pflegegrade beziehungsweise einer anerkannten Hilflosigkeit ist durch eine Bescheinigung des Versicherers, durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „H“ oder durch einen Bescheid des Landratsamtes mit den entsprechenden Feststellungen zu führen.

- Werden die Kosten für eine behinderungsbedingte Unterbringung in einem Heim vom Sozialhilfeträger übernommen, braucht die Notwendigkeit der Unterbringung nicht extra nachgewiesen zu werden.

Beachte: Nimmt der Mensch mit Behinderungen anstelle des Einzelnachweises der Kosten für die Pflege beziehungsweise für die Unterbringung in einem Heim den Behinderten-Pauschbetrag in Anspruch, können die tatsächlichen Aufwendungen wegen Pflegebedürftigkeit nicht zusätzlich berücksichtigt werden ([vergleiche Kapitel 2.3.5](#)).

2.2.2 Nachweis der behinderungsbedingten Mehraufwendungen

Die behinderungsbedingten Mehraufwendungen sind im Einzelnen nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Der Nachweis erfolgt im Regelfall durch eine Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers über die medizinische Notwendigkeit und durch eine Rechnung über die Höhe der Aufwendungen. In bestimmten Fällen muss jedoch ein vor Beginn der Behandlung oder vor dem Erwerb des medizinischen Hilfsmittels ausgestelltes amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung vorgelegt werden. Das ist zum Beispiel der Fall bei

- medizinischen Hilfsmitteln, die als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens (§ 33 Absatz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch) anzusehen sind (zum Beispiel Hörhilfen, orthopädische Hilfsmittel),
- bei wissenschaftlich nicht anerkannten Behandlungsmethoden (zum Beispiel Sauerstoff-, Chelat- und Eigenbluttherapie, Frisch- und Trockenzellenbehandlungen, der sogenannten „Delphin-Therapie“ oder Behandlungen nach der Doman-Methode); diese sind im Regelfall auch dadurch gekennzeichnet, dass die Krankenkassen die Kosten nicht übernehmen,
- einer Kur (zum Beispiel Bade-, Heil-, Klima- oder Vorsorgekur),

- einer medizinisch notwendigen auswärtigen Unterbringung eines Kindes mit Behinderungen,
- einer Betreuung durch eine Begleitperson, wenn nicht bereits der Schwerbehindertenausweis eine entsprechende Kennzeichnung (Merkzeichen „B“) enthält, sowie bei
- psychotherapeutischen Behandlungen.

Für behinderungsbedingte Ein- und Umbaumaßnahmen in der selbstgenutzten Wohnung oder im selbstgenutzten Haus muss kein amtsärztliches Gutachten vorgelegt werden. Als Nachweis, dass die Maßnahmen durch die Behinderung veranlasst sind, genügen ärztliche Gutachten oder ärztliche Bescheinigungen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung. Es können jedoch nur die Umbaumaßnahmen berücksichtigt werden, die durch die Behinderung veranlasst sind oder die im Zusammenhang mit den behinderungsbedingten Maßnahmen zwangsläufig entstehen (zum Beispiel neue Boden- und Wandfliesen bei einer behinderungsbedingten Umgestaltung des Bads oder das Verputzen und Tapezieren der angrenzenden Wände bei einer rollstuhlgerechten Verbreiterung der Türen). Bei umfangreichen Maßnahmen oder größeren Umbauten sollte anhand einer Bescheinigung des Architekten dargelegt werden inwieweit die Baukosten durch die Behinderung bedingt sind.

Beachte: Die Aufwendungen für behinderungsbedingte Ein- und Umbaumaßnahmen in der Wohnung, im Haus oder am Pkw können nur im Jahr der Zahlung als außergewöhnliche Belastungen angesetzt werden. Eine Verteilung auf mehrere Jahre ist auch bei besonders hohen Kosten nicht möglich. Das gilt auch dann, wenn sich die Aufwendungen wegen der geringen Höhe der Einkünfte nicht in voller Höhe steuermindernd auswirken.

2.2.3 Ersatz von dritter Seite

Werden die Aufwendungen teilweise von der Kranken- oder Pflegeversicherung, einer anderen Versicherung oder einem Dritten übernommen, können nur die um die Erstattung geminderten Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen steuerlich berücksichtigt werden. So können zum Beispiel Pflegeaufwendungen nur angesetzt werden, soweit sie die Leistungen der Pflegepflichtversicherung und gegebenenfalls das aus einer ergänzenden Pflegekrankenversicherung bezogene Pflege(tage)geld übersteigen.

Leistet die Kranken- oder Pflegeversicherung einen Zuschuss zu den behinderungsbedingten Ein- und Umbauten, können nur die um diesen Zuschuss geminderten Aufwendungen als außergewöhnliche Be-

lastungen angesetzt werden. Die Erlangung eines Gegenwerts ist nicht zu prüfen und auch eine Vorteilsanrechnung „alt für neu“ ist nicht vorzunehmen. Werden jedoch gesundheitsgefährdende Gegenstände des täglichen Gebrauchs (also zum Beispiel ein durch Asbest verseuchtes Dach oder durch Formaldehyd belastete Möbel) aus medizinischen Gründen ausgetauscht, ist der sich aus der Erneuerung ergebende Vorteil („alt für neu“) gegenzurechnen.

Beachte: Die Ersatzleistungen von dritter Seite sind auch dann abzuziehen, wenn sie erst in einem späteren Kalenderjahr gezahlt werden.

2.2.4 Persönliches Budget

Seit dem 1. Januar 2008 besteht für Menschen mit Behinderungen ein Rechtsanspruch auf das Persönliche Budget. Damit können Menschen mit Behinderungen wählen, ob sie anstelle von Dienst- und Sachleistungen eine Geldleistung, das sogenannte „Persönliche Budget“ in Anspruch nehmen wollen, über das sie eigenverantwortlich verfügen können. Aus diesem Persönlichen Budget bezahlen sie die Aufwendungen, die zur Deckung ihres persönlichen Hilfebedarfs erforderlich sind. Sie können die Leistungen dabei selbständig „einkaufen“ oder Hilfspersonen bezahlen.

Das Persönliche Budget ist aber keine zusätzliche Leistungsform, sondern kann anstelle von Dienst- oder Sachleistungen gewählt werden. So können sämtliche Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen als Persönliches Budget in Anspruch genommen werden. Das gilt insbesondere für Pflegeleistungen der Pflegeversicherung oder der Sozialhilfe, Krankenkassenleistungen, Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben und Leistungen für betreutes Wohnen. Daneben ist es auch möglich, nur einen Teil der Leistungen als Persönliches Budget und andere Leistungen weiterhin als Dienst- oder Sachleistungen in Anspruch zu nehmen. Mit dem Persönlichen Budget sollen aber keine Kosten des täglichen Lebens, sondern vielmehr die Leistungen der Förderung, Betreuung, Beteiligung, Assistenz und Pflege bezahlt werden. Deshalb erhalten viele Menschen mit Behinderungen neben dem Persönlichen Budget weiterhin Leistungen zur Finanzierung des Lebensunterhalts, zum Beispiel Grundsicherung zur Bezahlung von Miete, Lebensmitteln und Heizung.

Nimmt ein Mensch mit Behinderungen das Persönliche Budget in Anspruch, führt dies nicht zu einer Besteuerung der Geldleistungen. Da das Persönliche Budget nur Leistungen ersetzt, die nach § 3 Nummer 1 EStG steuerfrei sind ([vergleiche Kapitel 2.1](#)), ist auch das Persönliche Budget selbst nach § 3 Nummer 1 EStG steuerfrei.

Beachte: Allerdings kann der Mensch mit Behinderungen aufgrund der Steuerfreiheit der Einnahmen die Aufwendungen, die er mit Geldern aus dem Persönlichen Budget bestreitet, steuerlich nicht geltend machen. Auch ein Abzug als außergewöhnliche Belastungen scheidet aus. Da der Mensch mit Behinderungen die Ausgaben mit den steuerfrei vereinnahmten Mitteln des Persönlichen Budgets bezahlt, ist er selbst nicht finanziell belastet.

Die Frage, ob die Weitergabe der Gelder aus dem Persönlichen Budget zu einer Besteuerung bei den Empfängern führt, lässt sich nicht pauschal beantworten. Die Besteuerung hängt entscheidend von der Ausgestaltung des Auftragsverhältnisses zwischen dem Menschen mit Behinderungen und der Hilfsperson ab und lässt sich daher nur anhand des konkreten Einzelfalls beurteilen. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich daher bitte an Ihr Finanzamt.

2.2.5 Zumutbare Belastung

Aufwendungen können nur dann als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG angesetzt werden, wenn sie zwangsläufig entstanden und den Umständen nach notwendig sind sowie einen angemessenen Betrag nicht übersteigen. Außerdem sind Aufwen-

dungen nur insoweit als außergewöhnliche Belastungen steuerlich zu berücksichtigen, als sie die vom Gesetzgeber als zumutbar angesehene Belastung (zumutbare Belastung gemäß § 33 Absatz 3 EStG) übersteigen. Die Höhe der zumutbaren Belastung richtet sich nach dem Familienstand, der Zahl der Kinder sowie der Höhe des Gesamtbetrags der Einkünfte.

Die zumutbare Belastung beträgt bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte	bis 15 340 €	über 15 340 € bis 51 130 €	über 51 130 €
1. Bei Steuerpflichtigen, die keine Kinder haben und bei denen die Einkommensteuer			
a) nach dem Grundtarif zu berechnen ist	5 %	6 %	7 %
b) nach dem Splittingtarif zu berechnen ist	4 %	5 %	6 %
2. Bei Steuerpflichtigen mit			
a) einem Kind oder zwei Kindern	2 %	3 %	4 %
b) drei oder mehr Kindern	1 %	1 %	2 %
	des Gesamtbetrags der Einkünfte		

Für die Berechnung der zumutbaren Belastung zählen nur diejenigen Kinder, für die der Steuerpflichtige Anspruch auf die Freibeträge für Kinder oder auf das Kindergeld hat. Einzelheiten hierzu enthält der Steuerratgeber „Steuertipps für Familien“.

Beachte: Der aus der Tabelle ersichtliche gesetzliche Prozentsatz ist nicht auf den Gesamtbetrag der Einkünfte insgesamt anzuwenden. Vielmehr ist bei der Ermittlung der zumutbaren Belastung eine stufenweise Berechnung vorzunehmen. Dabei ist nur auf den Teil des Gesamtbetrags der Einkünfte, der den Betrag von 15 340 € beziehungsweise 51 130 € übersteigt, der jeweils höhere Prozentsatz anzuwenden (vergleiche Beispiel).

Beispiel

Herr Förster ist ledig, sein Gesamtbetrag der Einkünfte beläuft sich auf 20 000 €. Durch seine Behinderung entstehen Herrn Förster nachgewiesene außergewöhnliche Belastungen von insgesamt 6 000 €. Besteuert wird Herr Förster nach dem Grundtarif.

- Tatsächliche Aufwendungen 6 000 €
- davon ab: zumutbare Belastung 1 047 €

Berechnung: 5 % von 15 340 € = 767,00 €
 + 6 % von 4 660 € (20 000 € – 15 340 €) = 279,60 €

als außergewöhnliche Belastungen
 abzugsfähige Aufwendungen 4 953 €

Herr Dürr ist verheiratet und lebt mit seiner Frau zusammen, Kinder haben sie nicht. Der Gesamtbetrag der Einkünfte des Ehepaars beträgt 25 000 €. Durch seine Behinderung entstehen Herrn Dürr nachgewiesene außergewöhnliche Belastungen von insgesamt 4 500 €.

Herr Dürr wird mit seiner Frau zusammen zur Einkommensteuer veranlagt und nach dem Splittingtarif besteuert.

- Tatsächliche Aufwendungen 4 500 €
- davon ab: zumutbare Belastung – 1 097 €

Berechnung: 4 % von 15 340 € = 613,60 €
 + 5 % von 9 660 € = 483,00 €

als außergewöhnliche Belastungen
 abzugsfähige Aufwendungen 3 403 €

2.3 Behinderten-Pauschbetrag § 33b EStG

Da es für Menschen mit Behinderungen sehr mühsam ist, sämtliche Aufwendungen, die infolge ihrer Behinderung entstehen, aufzuzeichnen und die entsprechenden Belege zu sammeln, kann statt dem Einzelnachweis der Behinderten-Pauschbetrag in Anspruch genommen werden.

Beachte: Der Behinderten-Pauschbetrag ist nicht um die zumutbare Belastung ([vergleiche Kapitel 2.2.5](#)) zu kürzen.

2.3.1 Begünstigter Personenkreis

Den Behinderten-Pauschbetrag erhalten Menschen mit einem anerkannten Grad der Behinderung von mindestens 20 sowie Menschen, die hilflos sind ([vergleiche Kapitel 2.3.3](#)). Seit dem Jahr 2021 müssen keine weiteren Voraussetzungen vorliegen.

Bis zum Jahr 2020 erhielten Menschen mit Behinderungen, deren Grad der Behinderung auf weniger als 50, aber mindestens auf 25 festgestellt war, einen Behinderten-Pauschbetrag nur dann, wenn

- ihnen wegen ihrer Behinderung nach gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustanden (dies galt auch, wenn das Recht auf die Bezüge ruhte oder der Anspruch auf die Bezüge durch Zahlung eines Einmalkapitalbetrags abgefunden worden war) oder
- die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hatte oder auf einer typischen Berufskrankheit beruhte.

2.3.2 Nachweis der Behinderung

Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eines Behinderten-Pauschbetrags sind nachzuweisen:

- Personen mit einem Grad der Behinderung von

mindestens 50 können als Nachweis ihren Schwerbehindertenausweis vorlegen. Dieser Ausweis wird auf Antrag vom jeweiligen Landratsamt ausgestellt. Außerdem kann der Nachweis auch durch die Vorlage eines Bescheides des Landratsamtes über den Grad der Behinderung geführt werden.

- Bei einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber mindestens 20, kommt statt eines Bescheides des Landratsamtes auch folgender Nachweis in Betracht:

Personen, denen wegen ihrer Behinderung nach den gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen, können den Rentenbescheid oder den die anderen laufenden Bezüge nachweisenden Bescheid vorlegen. Es kann sich dabei zum Beispiel um Rentenbescheide des Landratsamtes oder eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung oder bei Beamten, die Unfallruhegeld beziehen, um einen entsprechenden Bescheid ihrer Behörde handeln. Ein Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung genügt als Nachweis jedoch nicht.

2.3.3 Höhe des Behinderten-Pauschbetrags

Die Höhe des Pauschbetrags richtet sich nach dem dauernden Grad der Behinderung.

Grad der Behinderung	Pauschbetrag
von 20	384 €
von 30	620 €
von 40	860 €
von 50	1 140 €
von 60	1 440 €
von 70	1 780 €
von 80	2 120 €
von 90	2 460 €
von 100	2 840 €

Für Menschen mit Behinderungen, die für eine Reihe häufig und regelmäßig wiederkehrender Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe bedürfen (sogenannte Hilfloze), für Blinde und Taubblinde erhöht sich der Pauschbetrag unabhängig vom Grad der Behinderung auf 7 400 €. Die Voraussetzungen für den erhöhten Behinderten-Pauschbetrag sind auch erfüllt, wenn die Hilfe in Form einer Überwachung oder einer Anleitung zu diesen Verrichtungen erforderlich ist oder wenn die Hilfe zwar nicht dauernd geleistet werden muss, jedoch eine ständige Bereitschaft zur Hilfeleistung erforderlich ist (§ 33b Absatz 3 Satz 5 EStG).

Beachte: Für die Gewährung des erhöhten Pauschbetrags ist es nicht erforderlich, dass eine Pflegeperson oder ein Pflegedienst beschäftigt wird.

Nachweis: Als Nachweis für die Inanspruchnahme des erhöhten Pauschbetrags von 7 400 € für Blinde, Taubblinde und Hilflose ist der Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „Bl“, „TBl“ oder „H“ oder ein Bescheid des Landratsamtes mit den entsprechenden Feststellungen vorzulegen. Den erhöhten Pauschbetrag von 7 400 € erhält auch, wer nach dem Elften oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder diesen entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen als Schwerstpflegebedürftiger den Pflegegraden 4 oder 5 zugeordnet ist. Die Zuordnung zu den Pflegegraden 4 oder 5 ist durch Vorlage des entsprechenden Bescheides nachzuweisen.

2.3.4 Berücksichtigung des Behinderten-Pauschbetrags und Änderung des Grads der Behinderung

Der Behinderten-Pauschbetrag ist ein Jahresbetrag. Er wird auch dann in voller Höhe gewährt, wenn die Voraussetzungen nicht während des ganzen Kalenderjahres vorgelegen haben. Ändert sich der Grad der Behinderung im Laufe des Kalenderjahres, so

wird stets der Pauschbetrag nach dem höchsten Grad gewährt, der im Kalenderjahr festgestellt war. Ergibt sich für die Vergangenheit eine Änderung des Grads der Behinderung oder wird (rückwirkend) erstmals eine Behinderung festgestellt, wird der Pauschbetrag auf Antrag auch rückwirkend gewährt; die Steuerbescheide können insoweit geändert werden. Hierfür sind die entsprechenden Nachweise zusammen mit einem Antrag auf Änderung der Steuerbescheide beim Finanzamt einzureichen.

2.3.5 Abgeltungswirkung des Behinderten-Pauschbetrags

Mit dem Behinderten-Pauschbetrag werden die laufenden und typischen Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf abgegolten. Es handelt sich dabei um Aufwendungen, die Menschen mit Behinderungen erfahrungsgemäß durch ihre Behinderung entstehen und deren alleinige behinderungsbedingte Veranlassung nur schwer nachzuweisen ist.

Mit der Inanspruchnahme des Behinderten-Pauschbetrags sind insbesondere folgende Aufwendungen abgegolten (beispielhafte Auflistung):

- Hilfe- und Unterstützungsleistungen bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens,
- ambulante Pflegekraft,
- Unterbringung in einem Heim,
- Kosten für eine Kurzzeitpflege beziehungsweise Tages- oder Nachtpflege,
- Anschaffungs-, Futter- und Pflegekosten für einen Blindenhund,
- Aufwendungen für Wäsche und Hygiene.

Zusätzlich zum Behinderten-Pauschbetrag können weitere Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG angesetzt werden ([vergleiche Kapitel 2.4 ff.](#)).

2.3.6 Was ist günstiger?

Der Ansatz der um die zumutbare Belastung gekürzten tatsächlichen Aufwendungen ist nur dann günstiger, wenn dieser Betrag höher als der maßgebende Behinderten-Pauschbetrag ist:

Beispiel

Frau Frey ist ledig, der Grad ihrer Behinderung beträgt 80. Ihr Gesamtbetrag der Einkünfte liegt bei 15 000 €. Wegen ihrer Behinderung sind ihr typische Mehraufwendungen in Höhe von 1 400 € entstanden. Frau Frey wird nach dem Grundtarif besteuert.

- Tatsächliche Kosten 1 400 €
- davon ab: zumutbare Belastung (5 % von 15 000 €) 750 €
- als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig 650 €

Durch den Behinderten-Pauschbetrag in Höhe von 2 120 € hat Frau Frey somit einen höheren Steuervorteil. Der Behinderten-Pauschbetrag wird nicht um die zumutbare Belastung gekürzt ([vergleiche Kapitel 2.3](#)).

2.4 Anerkennung anderer Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen

Die wahlweise Berücksichtigung der behinderungsbedingten Aufwendungen in Form der tatsächlichen Aufwendungen (gemindert um die zumutbare Belastung) oder durch die Inanspruchnahme des Behinderten-Pauschbetrags bezieht sich nur auf die durch die Behinderung laufend entstehenden typischen Mehraufwendungen ([vergleiche Kapitel 2.3.5](#)).

Entstehen Menschen mit Behinderungen darüber hinaus noch andere Aufwendungen, die als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG zu behandeln sind, können diese zusätzlich zum Abzug

gebracht werden. Das gilt auch dann, wenn sie durch die Behinderung veranlasst oder infolge der Behinderung entstanden sind. Folgende Aufwendungen kommen insbesondere in Betracht:

- behinderungsbedingte Fahrtkosten,
- Aufwendungen für eine Kur,
- Krankheitskosten.

Diese Aufwendungen können aber nur insoweit als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden, als sie nicht von dritter Seite ersetzt werden (zum Beispiel Erstattung durch die Versicherung sowie Ersatz durch gezahlte Beihilfen, Unterstützungen, Entschädigungen). Zudem sind sie – gegebenenfalls zusammen mit den per Einzelnachweis geltend gemachten behinderungsbedingten typischen Mehraufwendungen – um die zumutbare Belastung zu mindern ([vergleiche Kapitel 2.2.5](#)).

2.4.1 Behinderungsbedingte Fahrtkosten

Ab dem Jahr 2021 werden Aufwendungen für infolge der Behinderung anfallende Fahrten durch den Ansatz einer behinderungsbedingten Fahrtkostenpauschale als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt (§ 33 Absatz 2a EStG). Durch den Ansatz der Fahrtkostenpauschale entfällt der bisherige individu-

elle und aufwändige Einzelnachweis der entstandenen Fahrtkosten sowie die Prüfung der Finanzbehörden im Hinblick auf deren Angemessenheit. Die behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale wird auf Antrag gewährt und beträgt bei

- Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 oder mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70 und dem Merkzeichen „G“ 900 €
- Menschen mit dem Merkzeichen „aG“, mit dem Merkzeichen „Bl“, mit dem Merkzeichen „TBl“ oder mit dem Merkzeichen „H“ 4 500 €.

Beachte: Die behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale deckt alle Aufwendungen für Fahrten des Menschen mit Behinderungen ab, die durch die Behinderung veranlasst sind. Auch Aufwendungen für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Taxis oder Flugreisen werden von der Abgeltungswirkung der Pauschale erfasst. Eine darüberhinausgehende Berücksichtigung von individuellen behinderungsbedingt entstandenen Fahrt- oder Kraftfahrzeugkosten ist nicht möglich. Lediglich erwerbs- und berufsbedingte Fahrtkosten können neben der Fahrtkostenpauschale als Betriebsausgaben oder Werbungskosten steuerlich geltend gemacht werden ([vergleiche Kapitel 2.5](#)).

Nachweis: Zum Nachweis über das Vorliegen einer Behinderung und den Grad der Behinderung [vergleiche Kapitel 2.3.2](#). Die erforderlichen besonderen Merkmale werden durch entsprechende Merkzeichen („G“, „aG“, „H“, „Bl“ oder „TBl“) im Schwerbehindertenausweis oder durch eine entsprechende Feststellung im Bescheid des Landratsamtes nachgewiesen.

2.4.2 Aufwendungen für eine Kur

Kurkosten sind nur dann als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen, wenn die Notwendigkeit der Kur durch ein vor Beginn der Kur erstelltes amtsärztliches Attest nachgewiesen wird. Die Notwendigkeit der Kur kann auch durch eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung, bei Pflichtversicherten durch eine Bescheinigung der Versicherungsanstalt und bei öffentlich Bediensteten durch eine von den Beihilfestellen gewährte Bewilligung von Zuschüssen und Beihilfen nachgewiesen werden. Ein Zuschuss einer Krankenversicherung zu Arzt-, Arznei- und Kurmittelkosten stellt keinen Nachweis für die Notwendigkeit einer Kur dar.

Weitere Voraussetzung ist, dass am Kurort eine ärztliche Behandlung durchgeführt wird. Nur bei Klimakuren, die allein aufgrund eines Klimawechsels zur Heilung oder Linderung einer Krankheit führen (zum Beispiel bei Neurodermitis oder Schuppenflechte) und nach ihrem Gesamtcharakter keine Erholungsreise darstellen, ist eine ärztliche Behandlung vor Ort nicht erforderlich.

Bei einer Vorsorgekur muss zusätzlich die Gefahr einer durch die Kur abzuwendenden Krankheit und bei Klimakuren der medizinisch angezeigte Kurort und die voraussichtliche Kurdauer bescheinigt werden.

Neben den ohnehin als Krankheitskosten abzugsfähigen Aufwendungen für Arznei- und Heilmittel sowie Behandlungskosten können folgende Kurkosten berücksichtigt werden:

- Verpflegungsmehraufwendungen (tatsächlich entstandene Aufwendungen für Verpflegung vermindert um die Haushaltsersparnis in Höhe von einem Fünftel der Aufwendungen),
- Fahrtkosten zum Kurort (in der Regel nur in Höhe der Kosten für öffentliche Verkehrsmittel, Fahrtkosten für Besuchsfahrten zu dem in Kur befindlichen Angehörigen sind nicht berücksichtigungsfähig),
- Unterkunftskosten, soweit sie angemessen sind,

- Kosten für eine Begleitperson bei hilflosen Steuerpflichtigen, wenn die Notwendigkeit durch ein vor Beginn der Kur erstelltes amtsärztliches Attest nachgewiesen wird oder sich aus den Feststellungen im Schwerbehindertenausweis ergibt (zum Beispiel durch den Vermerk: „Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen.“, Merkzeichen „B“).

Für im Ausland durchgeführte Kuren sind die Kurkosten nur insoweit abzugsfähig, als sie in einem dem Heilzweck entsprechenden inländischen Kurort entstehen würden.

Nachkuren in einem typischen Erholungsort können allgemein nicht anerkannt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Nachkur nicht unter einer ständigen ärztlichen Aufsicht in einer besonderen Kranken- oder Genesungsanstalt durchgeführt wird.

2.4.3 Krankheitskosten

Zu den berücksichtigungsfähigen Krankheitskosten gehören zum Beispiel die Kosten für eine ärztliche oder zahnärztliche Behandlung, für eine Behandlung durch einen zugelassenen Heilpraktiker, für Hilfs-

mittel (zum Beispiel Einlagen, Brille, Hörgerät, Krücken, Rollator, Rollstuhl, Treppenschräglift, Blinden-Computer), für Medikamente und Heilmittel, für Operationen und Heilbehandlungen, für die behindertengerechte Ausstattung der eigenen Wohnung und für behinderungsbedingte Umbaumaßnahmen ([vergleiche Kapitel 2.2.2](#)) sowie für die Dialyse bei einem an Nierenversagen erkrankten Menschen.

2.5 Behinderungsbedingte Aufwendungen als Werbungskosten oder Betriebsausgaben

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit Werbungskosten steuermindernd abziehen. Als Werbungskosten bezeichnet man Aufwendungen, die dem Erwerb, der Sicherung und Erhaltung von Einnahmen dienen. Weitergehende Informationen zum Thema „Werbungskosten“ finden Sie in dem Steuerratgeber „Steuertipps für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“.

Bei Selbständigen spricht man nicht von Werbungskosten, sondern von Betriebsausgaben. Betriebsausgaben sind die Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind. Sie mindern den Gewinn, soweit

der Abzug nicht gesetzlich ausgeschlossen ist. Weitergehende Informationen zum Thema „Betriebsausgaben“ finden Sie in dem Steuerratgeber „Steuertipps für Existenzgründung“.

2.5.1 Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte / Betriebsstätte

Berufstätige erhalten für den Weg zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte oder Betriebsstätte eine Entfernungspauschale. Diese beträgt für die ersten 20 Kilometer der Entfernung 0,30 € und für jeden weiteren vollen Kilometer 0,38 € (im Jahr 2021: 0,35 €) pro Entfernungskilometer.

Folgende Sonderregelungen gelten für Menschen mit Behinderungen,

- deren Grad der Behinderung mindestens 70 beträgt oder
- deren Grad der Behinderung mindestens 50 beträgt und die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind (Geh- und Stehbehinderung).

Diese Personengruppen können bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte oder Betriebsstätte

entweder die tatsächlichen Aufwendungen je gefahrenem Kilometer oder den pauschalen Kilometersatz von 0,30 € je gefahrenem Kilometer als Werbungskosten beziehungsweise Betriebsausgaben ansetzen. Maßgebend sind die pauschalen Kilometersätze, die für das jeweils benutzte Beförderungsmittel als höchste Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz festgesetzt sind.

Nachweis: Der Nachweis über das Vorliegen einer Behinderung und den Grad der Behinderung ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises oder eines Bescheides des Landratsamtes zu führen. Die Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr ist durch das Merkzeichen „G“ oder „aG“ im Schwerbehindertenausweis oder eine entsprechende Feststellung des Landratsamtes nachzuweisen.

Tatsächliche Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte oder Betriebsstätte sind dem Finanzamt im Einzelnen nachzuweisen. Dazu zählen zum Beispiel die Kosten für Benzin, Haftpflichtversicherung, Inspektions-, Reparatur-, Garagenkosten sowie die Abschreibung des Kraftfahrzeugs. Bei der Ermittlung der Abschreibung sind die Anschaffungskosten des Kraftfahrzeugs um Zuschüsse nach der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung zu

Wird ein Mensch mit Behinderungen im eigenen Kraftfahrzeug von einem Dritten, zum Beispiel vom Ehegatten, zu der ersten Tätigkeitsstätte oder Betriebsstätte gefahren und wieder abgeholt, so werden auch die Kraftfahrzeugkosten, die durch die Ab- und Anfahrt des Fahrers (die sogenannten Leerfahrten) entstehen, mit 0,30 € je gefahrenem Kilometer berücksichtigt. Voraussetzung ist, dass der Mensch mit Behinderungen keine gültige Fahrerlaubnis besitzt oder von einer Fahrerlaubnis aus Gründen, die mit seiner Behinderung im Zusammenhang stehen, keinen Gebrauch macht.

2.5.2 Aufwendungen für Arbeitsmittel

Menschen mit Behinderungen können Kosten für solche Arbeitsgeräte, die sie aufgrund ihrer Behinderung am Arbeitsplatz benötigen, als Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend machen. Voraussetzung ist, dass die Kosten nicht durch Dritte (zum Beispiel die Krankenkasse oder das Integrationsamt) finanziell getragen werden.

2.6 Sonstige Ermäßigungen bei der Einkommensteuer

2.6.1 Versorgungsfreibetrag (§ 19 Absatz 2 EStG)

Die im öffentlichen Dienst und in der privaten Wirtschaft gezahlten Versorgungsbezüge unterliegen in der Regel in voller Höhe der Einkommensteuer. Bei Auszahlung der Versorgungsbezüge wird Lohnsteuer einbehalten. Versorgungsbezüge haben ihren wirtschaftlichen Ursprung in einer früheren Beschäftigung und dienen der Versorgung des ehemaligen Beschäftigten oder seiner Hinterbliebenen. Man bezeichnet diese Bezüge auch als Pensionen. Versorgungsbezüge werden aufgrund beamtenrechtlicher oder entsprechender gesetzlicher Vorschriften gewährt und vorwiegend als Ruhegehalt, Witwen-, Witwer- oder Waisengeld oder in anderen Fällen wegen Erreichens einer Altersgrenze, Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit gezahlt (zum Beispiel Werkspensionen, Betriebsrenten).

Beachte: Werden Bezüge gezahlt, weil eine Altersgrenze erreicht wurde, so gelten sie erst dann als Versorgungsbezüge, wenn der Empfänger das 63. Lebensjahr vollendet hat. Bei Schwerbehinderten im Sinne des § 2 Absatz 2 Neuntes Buch Sozialgesetz-

buch (Grad der Behinderung mindestens 50) gelten diese Bezüge schon mit der Vollendung des 60. Lebensjahres als Versorgungsbezüge.

Bei der Besteuerung von Versorgungsbezügen wird ein sogenannter Versorgungsfreibetrag und ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag abgezogen und damit die gegenüber der Besteuerung von Renten höhere Besteuerung abgemildert. Besteuert werden die Bezüge nur, soweit sie diesen Freibetrag und den Zuschlag übersteigen. Ab dem Jahr 2058 sollen dann sowohl die Renten, als auch die Versorgungsbezüge in voller Höhe steuerpflichtig sein. Aus diesem Grund wird der Versorgungsfreibetrag seit dem Jahr 2005 für jeden neu in den Ruhestand tretenden Jahrgang schrittweise bis auf 0 € gemindert. Die jeweilige Höhe des Versorgungsfreibetrags richtet sich nach dem Jahr des Versorgungsbeginns. Sie bleibt deshalb bei jedem Pensionär für die Dauer seines Versorgungsbezugs in der Regel unverändert.

So bleibt beispielsweise von Versorgungsbezügen, die im Jahr 2023 beginnen, ein Betrag in Höhe von 14 %, höchstens jedoch 1 050 € (Versorgungsfreibetrag) zuzüglich eines Zuschlags in Höhe von 315 € im Kalenderjahr steuerfrei (§ 19 Absatz 2 EStG).

Weitere Informationen zu diesem Thema können Sie den Steuerratgebern „Steuertipps für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ und „Steuertipps für Seniorinnen und Senioren“ entnehmen.

2.6.2 Veräußerung oder Aufgabe eines Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils (§ 16 Absatz 4 EStG)

Gewinne, die bei der Veräußerung oder Aufgabe eines Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils entstehen, können auf Antrag bis zu einem Betrag von 45 000 € steuerfrei bleiben. Voraussetzung ist, dass der Betriebsinhaber das 55. Lebensjahr vollendet hat oder im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig ist.

Dauernde Berufsunfähigkeit liegt nach den sozialversicherungsrechtlichen Grundsätzen vor, wenn die Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung im Vergleich zur Erwerbstätigkeit von körperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten auf weniger als sechs Stunden gesunken ist (vergleiche § 240 Absatz 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch). Für die Gewährung des Freibetrags muss die dauernde Berufsunfähigkeit im Zeit-

punkt der Veräußerung oder Aufgabe vorliegen. Der Eintritt der Berufsunfähigkeit darf nicht erst nach der Veräußerung oder Aufgabe eintreten, selbst wenn es noch im selben Kalenderjahr wäre. Ein kausaler Zusammenhang zwischen der Veräußerung oder Aufgabe und der Berufsunfähigkeit ist nicht erforderlich.

Nachweis: Zum Nachweis der dauernden Berufsunfähigkeit reicht die Vorlage eines Bescheids des Rentenversicherungsträgers aus, wonach Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt. Im Übrigen können auch amtsärztliche Bescheinigungen den Nachweis ermöglichen.

Wird ein Veräußerungsgewinn von mehr als 136 000 € erzielt, so ermäßigt sich der Steuerfreibetrag von 45 000 € um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn den unschädlichen Betrag von 136 000 € überschreitet (§ 16 Absatz 4 EStG).

Beispiel

Frau Kübler ist 50 Jahre alt. Wegen eines Unfalls ist sie dauernd berufsunfähig, weshalb sie ihren Betrieb veräußert. Der Veräußerungsgewinn beträgt 150 000 €. Der zu versteuernde Veräußerungsgewinn berechnet sich wie folgt:

tatsächlicher Veräußerungsgewinn	150 000 €
unschädlicher Veräußerungsgewinn bei dauernder Berufsunfähigkeit	<u>136 000 €</u>
übersteigender Betrag	14 000 €
dieser kürzt den Steuerfreibetrag bei dauernder Berufsunfähigkeit von	<u>45 000 €</u>
es verbleibt somit ein Freibetrag von	31 000 €

Somit ermittelt sich der zu versteuernde Veräußerungsgewinn wie folgt:

tatsächlicher Veräußerungsgewinn	150 000 €
abzüglich verbleibender Freibetrag	<u>31 000 €</u>
zu versteuernder Veräußerungsgewinn	119 000 €

Beachte: Der Freibetrag steht jedem Steuerpflichtigen nur einmal zu.

Der zu versteuernde Veräußerungsgewinn unterliegt einer ermäßigten Besteuerung. Es kommt die sogenannte Fünftel-Regelung zur Anwendung oder auf Antrag der ermäßigte Steuersatz. Bei der sogenannten Fünftel-Regelung wird zur Ermittlung des höheren Steuersatzes nur ein Fünftel des steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns einbezogen. Der ermäßigte Steuersatz wird mit 56 % des durchschnittlichen

Steuersatzes – mindestens jedoch mit 14 % – errechnet (§ 34 Absatz 3 Satz 2 EStG). Während die Fünftel-Regelung auch mehrfach in Anspruch genommen werden kann, erhält jede Steuerpflichtige oder jeder Steuerpflichtiger den ermäßigten Steuersatz nur einmal im Leben stellen. Für nähere Auskünfte hierzu wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Finanzamt.

2.6.3 Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienst-, Pflege- und Betreuungsleistungen

Für Aufwendungen, die für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für haushaltsnahe Dienst-, Pflege- und Betreuungsleistungen entstehen, können Sie eine Steuerermäßigung beantragen (§ 35a EStG).

Begünstigt sind Aufwendungen für

- geringfügige Beschäftigungsverhältnisse in Ihrem Haushalt, für die das Haushaltsscheckverfahren angewandt wird (sogenannte Minijobs),
- andere Beschäftigungsverhältnisse in Ihrem Haushalt, wenn Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung gezahlt werden,
- haushaltsnahe Dienstleistungen in Ihrem Haushalt,

- Pflege- und Betreuungsleistungen in Ihrem Haushalt oder im Haushalt der gepflegten Person,
- Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in Ihrem Haushalt

	Begünstigte Aufwendungen	Prozentsatz	Höchstbetrag
geringfügige Beschäftigung (Minijob)	Arbeitsentgelt zuzüglich Pauschalabgaben	20 %	510 €
sozialversicherungspflichtige Beschäftigung	Bruttoarbeitslohn zuzüglich Sozialabgaben	20 %	4 000 €
Pflege- und Betreuungsleistungen	Arbeits-, Maschinen- und Fahrtkosten zuzüglich darauf entfallende Umsatzsteuer	20 %	4 000 €
haushaltsnahe Dienstleistungen	Arbeits-, Maschinen- und Fahrtkosten zuzüglich darauf entfallende Umsatzsteuer	20 %	4 000 €
Handwerkerleistungen	Arbeits-, Maschinen- und Fahrtkosten zuzüglich darauf entfallende Umsatzsteuer	20 %	1 200 €

Beachte:

- Leistungen der Pflegeversicherung sowie Leistungen im Rahmen des Persönlichen Budgets im Sin-

ne des § 29 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch sind anzurechnen. Sie können also nur für die Aufwendungen eine Steuerermäßigung nach § 35a EStG beantragen, die nicht durch Verwendung der Leistungen der Pflegeversicherung oder der Leistungen im Rahmen des Persönlichen Budgets finanziert werden. Das erhaltene Pflegegeld für einen selbst beschafften Pflegedienst (§ 37 Elftes Buch Sozialgesetzbuch) und das von einer ergänzenden Pflegekrankenversicherung bezogene Pflegetagegeld mindern dagegen nicht die Aufwendungen, für die Sie eine Steuerermäßigung nach § 35a EStG beantragen können. Diese Pflegegelder werden nicht zweckgebunden gewährt.

- Nehmen Sie den Behinderten-Pauschbetrag ([vergleiche Kapitel 2.3](#)) in Anspruch, schließt dies eine Steuerermäßigung nach § 35a EStG für die damit abgegoltenen Aufwendungen aus.
- Werden die Aufwendungen bereits als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG angesetzt ([vergleiche Kapitel 2.4](#)), ist eine Steuerermäßigung nach § 35a EStG ebenfalls nicht möglich. Sie können eine Steuerermäßigung nach § 35a EStG lediglich für den Teil der haushaltsnahen Leistungen beantragen, der wegen des Ansatzes der zumutbaren Belastung ([vergleiche Kapitel 2.2.5](#)) nicht im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen steuermindernd berücksichtigt wird. Dabei kann unter-

stellt werden, dass die zumutbare Belastung vorrangig auf nach § 35a EStG begünstigte Aufwendungen entfällt.

- Sie können für haushaltsnahe Dienstleistungen, für Pflege- und Betreuungsleistungen sowie für die Handwerkerleistungen nur dann eine Steuerermäßigung nach § 35a EStG beantragen, wenn Sie für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten haben und der Rechnungsbetrag auf das Konto des Erbringers der Leistung gezahlt wurde.

Weitere Informationen zur Steuerermäßigung nach § 35a EStG entnehmen Sie bitte dem Steuerratgeber „Steuertipps für Familien“.

2.7 Aufwendungen für andere Personen

2.7.1 Krankheits- oder pflegebedingte Aufwendungen

In Ihrer Einkommensteuererklärung können Sie auch Aufwendungen angeben, die Sie für andere Personen getragen haben und die als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG zu behandeln sind (zum Beispiel Krankheits- oder Pflegekosten). Voraussetzung ist, dass Sie die Aufwendungen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen finanziell tragen

müssen (zum Beispiel aufgrund Ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht als Eltern gegenüber Ihren Kindern). Allein das Bestehen eines nahen Verwandtschaftsverhältnisses reicht hierfür jedoch nicht aus.

Tragen Sie die Aufwendungen, obwohl die andere Person über ausreichend eigene Einkünfte und Bezüge verfügt, fehlt es insoweit an der Zwangsläufigkeit und Sie können die Aufwendungen nicht als außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Eine Berücksichtigung der von Ihnen getragenen Aufwendungen ist auf Antrag und unter Anrechnung der zumutbaren Belastung ([vergleiche Kapitel 2.2.5](#)) möglich. Die Aufwendungen sind im Einzelnen nachzuweisen.

Tragen Sie für eine andere Person Aufwendungen für haushaltsnahe Pflege- und Betreuungsleistungen in Ihrem Haushalt oder im Haushalt der pflegebedürftigen Person können Sie eine Steuerermäßigung nach § 35a EStG in Höhe von 20 % der Aufwendungen (höchstens 4 000 € im Jahr) in Anspruch nehmen ([vergleiche Kapitel 2.6.3](#)). Eine Steuerermäßigung nach § 35a EStG ist bei Aufwendungen für eine andere Person jedoch nur im Fall ambulant erbrachter Pflege- und Betreuungsleistungen möglich.

2.7.2 Unterbringung in einem Pflegeheim

Entstehen Ihnen zwangsläufig Aufwendungen für die krankheits- oder behinderungsbedingte Unterbringung einer anderen Person in einem Pflegeheim, können Sie die vom Heim in Rechnung gestellten Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie die Kosten für ärztliche Betreuung und Pflege als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG in Ihrer Einkommensteuererklärung angeben. Leistungen der Pflegeversicherung mindern die steuerlich abzugsfähigen Aufwendungen. Darüber hinaus ist von den getragenen Kosten die sogenannte Haushaltsersparnis ([vergleiche Kapitel 2.2.1](#) sowie nachstehende Ausführungen) abzuziehen.

Die Übernahme von Kosten für eine Heimunterbringung einer anderen Person ist nur dann zwangsläufig, wenn die pflegebedürftige Person kein oder nur ein geringes Vermögen besitzt (geringfügig ist ein Vermögen bis 15 500 € sowie ein angemessenes Hausgrundstück im Sinne des § 90 Absatz 2 Nummer 8 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch) und ihre eigenen Einkünfte und Bezüge zur Deckung dieser Kosten nicht ausreichen. Dabei sind die eigenen Einkünfte und Bezüge der pflegebedürftigen Person zunächst um einen angemessenen Betrag für einen zusätzlichen persönlichen Bedarf zu mindern. Als an-

gemessener zusätzlicher persönlicher Bedarf gilt steuerlich ein Betrag von jährlich 1 550 €.

Eine krankheits- oder behinderungsbedingte Unterbringung liegt in der Regel nur dann vor, wenn bei der pflegebedürftigen Person eine Einstufung in einen der fünf Pflegegrade nach § 61b Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch erfolgte oder die Person hilflos ist (Merkzeichen „H“ im Schwerbehindertenausweis; [vergleiche Kapitel 2.3.3](#)).

Werden von Ihnen Aufwendungen für die Heimunterbringung einer Person getragen, die nicht pflegebedürftig ist, können Sie die Kosten nicht als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend machen. Ist die Person bereits seit längerem (zum Beispiel altersbedingt) in einem Heim untergebracht, ohne pflegebedürftig zu sein, und tritt die Pflegebedürftigkeit erst zu einem späteren Zeitpunkt hinzu, können die Aufwendungen für die Unterbringung im Heim allerdings ab diesem Zeitpunkt als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG berücksichtigt werden.

Nachweis: Die Einstufung in einen der fünf Pflegegrade nach § 61b Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch ist durch eine Bescheinigung der sozialen oder privaten Pflegeversicherung nachzuweisen. Die Hilflosigkeit der pflegebedürftigen Person kann durch die Vorlage

des Schwerbehindertenausweises mit dem entsprechenden Merkzeichen „H“ nachgewiesen werden. Werden die Kosten für eine behinderungsbedingte Unterbringung zum Teil vom Sozialhilfeträger übernommen (insbesondere durch die Gewährung einer Eingliederungshilfe nach § 90 ff. Neuntes Buch Sozialgesetzbuch), braucht die Notwendigkeit der Unterbringung nicht nachgewiesen zu werden.

Die Aufwendungen in Höhe der sogenannten Haushaltsersparnis können Sie zusammen mit zusätzlich getragenen Kosten für die normale Lebensführung der unterstützten Person (zum Beispiel von Ihnen gezahlte Kosten für Kleidung, Versicherung) gegebenenfalls als Unterhaltsaufwendungen nach § 33a Absatz 1 EStG bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 10 908 € (Jahr 2023; 2022: 10 347 €; 2021: 9 744 €) steuerlich ansetzen. Der jährliche Höchstbetrag erhöht sich um die von Ihnen übernommenen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge der pflegebedürftigen Person soweit diese nicht bereits als Sonderausgaben (§ 10 Absatz 1 Nummer 3 Satz 1 EStG) steuerlich geltend gemacht wurden. Voraussetzung ist, dass die pflegebedürftige Person Ihnen oder Ihrem Ehegatten oder Lebenspartner gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtig ist (Verwandtschaft in gerader Linie). Näheres hierzu finden Sie in der Broschüre „Steuertipps für Familien“.

Beachte: Hat die im Heim untergebrachte Person im Hinblick auf ihr Alter oder eine etwaige Pflegebedürftigkeit Ihnen Vermögenswerte zugewendet, zum Beispiel ein Hausgrundstück, so kommt ein Abzug der von Ihnen getragenen Pflegeaufwendungen nur in Betracht, soweit die Aufwendungen den Wert des hingegebenen Vermögens übersteigen.

2.7.3 Heimunterbringung eines erwachsenen Kindes mit Behinderungen

Die vorstehend dargestellten Grundsätze gelten auch für die vollstationäre Heimunterbringung eines erwachsenen Kindes mit Behinderungen, für das Sie als Eltern weder Kindergeld noch einen Kinderfreibetrag erhalten. Sie können Aufwendungen für Besuche in der Einrichtung beziehungsweise Kosten aufgrund der häuslichen Betreuung am Wochenende, im Urlaub oder bei Krankheit im Rahmen des Notwendigen und Angemessenen als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigen (§ 33 EStG). Für die Frage der Notwendigkeit und Angemessenheit der Aufwendungen ist der Umfang der erforderlichen Betreuung beziehungsweise Pflege und die Höhe der Ihnen als Eltern entstehenden Kosten entscheidend. Ein Ersatz von Kosten von dritter Seite mindert die nach § 33 EStG zu berücksichtigenden Aufwendungen.

Sie können zum Beispiel folgende Aufwendungen steuerlich berücksichtigen:

- Fahrtkosten und Unterbringungskosten zur Pflege und Betreuung Ihres Kindes, die Ihnen als Eltern anlässlich von Besuchen in der Betreuungseinrichtung oder anlässlich von Besuchen Ihres Kindes entstehen. Die Hin- und Rückfahrt können dabei mit den tatsächlichen Kosten für öffentliche Verkehrsmittel oder mit 0,30 € je gefahrenem Kilometer bei Fahrten mit dem eigenen Pkw berücksichtigt werden.
- Aufwendungen für Besuchsfahrten zu Ihrem Kind (einschließlich der gegebenenfalls erforderlichen Unterbringungskosten) oder aufgrund von Besuchen Ihres Kindes bei Ihnen als Eltern, sofern diese nach einem Attest des behandelnden Arztes erforderlich sind, um zur Linderung oder Heilung von bestimmten Erkrankungen des Kindes beizutragen.
- Aufwendungen für besondere Pflegevorrichtungen (zum Beispiel Hebelift, Spezialbett) und Aufwendungen für externe Pflegedienste in Ihrer Wohnung, um Besuche Ihres Kindes zu ermöglichen und zu erleichtern.

Nachweis: Die geltend gemachten Aufwendungen sind nachzuweisen. Bei Aufwendungen für die Pflege und Betreuung anlässlich von Besuchen reicht es

aus, wenn die Einrichtung, in der Ihr Kind untergebracht ist, beziehungsweise der behandelnde Arzt bestätigt, dass Ihr Kind der dauernden Pflege, Betreuung oder Beaufsichtigung bedarf. Aufwendungen für medizinische Hilfsmittel, die als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind (zum Beispiel Spezialbetten), können nur dann steuerlich berücksichtigt werden, wenn ein amtsärztliches Attest deren Notwendigkeit bescheinigt. Das amtsärztliche Attest muss vor dem Kauf eingeholt werden.

Folgende Aufwendungen können Sie steuerlich nicht berücksichtigen:

- Aufwendungen, die im Rahmen von Besuchen überwiegend der Pflege der verwandtschaftlichen Beziehung dienen,
- Aufwendungen für Versicherungen Ihres Kindes mit Behinderungen,
- Aufwendungen für Kleidung, Geschenke und Mitbringsel,
- Aufwendungen für gemeinsame Urlaube, Ausflüge oder die Freizeitgestaltung allgemein. Ist allerdings nachgewiesen, dass Ihr Kind aufgrund seiner Behinderung auf ständige Begleitung angewiesen ist, können die Kosten für Fahrten, Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson in angemessener Höhe berücksichtigt werden.

- Aufwendungen für ein vorgehaltenes Zimmer für Besuche Ihres Kindes,
- Mehraufwendungen für Verpflegung anlässlich von Besuchen in der Betreuungseinrichtung oder anlässlich von Besuchen Ihres Kindes bei Ihnen als Eltern.

2.7.4 Pflege-Pauschbetrag

Für die persönliche Pflege und Betreuung von pflegebedürftigen Personen in häuslicher Umgebung können Sie an Stelle einer Steuerermäßigung nach § 33 EStG auch einen Pauschbetrag geltend machen (Pflege-Pauschbetrag nach § 33b Absatz 6 EStG). Die Höhe des Pflege-Pauschbetrags ist abhängig vom Pflegegrad der pflegebedürftigen Person und beträgt bei

- Pflegegrad 2 600 €
- Pflegegrad 3 1 100 €
- Pflegegrad 4 oder 5 oder Hilflosigkeit 1 800 €.

Zum Begriff der „Hilflosigkeit“ und zur Nachweisführung [vergleiche Kapitel 2.2.1](#) „Nachweis“. Der Pflege-Pauschbetrag kann auch dann beantragt werden, wenn der Behinderten-Pauschbetrag Ihres Kindes auf Sie als Eltern übertragen wurde ([vergleiche Kapitel 2.8.6](#)).

Der Pflege-Pauschbetrag ist ein Jahresbetrag, der bei erstmaliger Feststellung, Änderung oder Wegfalls des Pflegegrads im Laufe eines Jahres nach dem höchsten im Kalenderjahr festgestellten Pflegegrad gewährt wird.

Den Pflege-Pauschbetrag können Sie nur in Anspruch nehmen, wenn Sie keine Einnahmen für die Pflege erhalten. Einnahmen liegen vor, wenn Sie Ihre Pflegedienstleistungen vergütet bekommen oder die Ihnen dabei entstehenden Aufwendungen ersetzt werden. Zu den Einnahmen gehört auch das weitergeleitete Pflegegeld nach § 37 Elftes Buch Sozialgesetzbuch. Verwenden Sie das vom Pflegebedürftigen zur Verfügung gestellte Geld allerdings ausschließlich zur unmittelbaren Sicherung der erforderlichen Grundpflege (zum Beispiel Bezahlung einer ambulanten Pflegekraft, Anschaffung pflegenotwendiger oder pflegeerleichternder Bedarfsgegenstände) liegen keine Einnahmen vor. In diesem Fall müssen Sie die konkrete Verwendung des Geldes nachweisen und gegebenenfalls eine Vermögenstrennung durchführen.

Ausnahme: Bei Eltern eines Kindes mit Behinderungen gehört das weitergeleitete Pflegegeld nach § 37 Elftes Buch Sozialgesetzbuch nicht zu den Einnahmen.

Weitere Voraussetzung ist, dass Sie die Pflege in Ihrer Wohnung oder in der Wohnung der pflegebedürftigen Person persönlich durchführen und die Wohnung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums liegt. Die Pflege wird auch dann persönlich durchgeführt, wenn Sie sich zur Unterstützung zeitweise einer ambulanten Pflegekraft bedienen.

Wird ein Pflegebedürftiger von mehreren Personen gepflegt, wird der Pauschbetrag nach der Zahl der Pflegepersonen aufgeteilt, bei denen die genannten Voraussetzungen vorliegen. Das gilt auch dann, wenn nicht alle an der Pflege beteiligten Personen den Pflege-Pauschbetrag in Anspruch nehmen. Hierzu müssen Sie die Identifikationsnummer der gepflegten Person in Ihrer Steuererklärung angeben.

2.8 Aufwendungen für ein Kind mit Behinderungen

Die verfassungsrechtlich geforderte Steuerfreistellung des Existenzminimums eines Kindes wird im Rahmen des Familienleistungsausgleichs durch das Kindergeld und die steuerlichen Freibeträge für Kinder gewährleistet. Im Laufe des Jahres wird regelmäßig Kindergeld gezahlt. Nach Ablauf des Jahres prüft das

Finanzamt im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer von Amts wegen, ob das Kindergeld für die Steuerfreistellung ausreichend war. War dies nicht der Fall, werden – unter Anrechnung des Kindergeldes – die steuerlichen Freibeträge für Kinder gewährt. Näheres zum Familienleistungsausgleich und zur steuerlichen Berücksichtigung von Kindern finden Sie in dem Steuerratgeber „Steuertipps für Familien“.

Nachfolgend werden ergänzend zu den Ausführungen im Steuerratgeber „Steuertipps für Familien“ nur die Regelungen angesprochen, die im Zusammenhang mit der Behinderung eines Kindes von Bedeutung sind.

2.8.1 Kindergeld oder Freibeträge für Kinder

Kinder können ab Vollendung des 18. Lebensjahres im Rahmen des Familienleistungsausgleichs nur noch unter bestimmten Voraussetzungen (zum Beispiel wegen einer Berufsausbildung) berücksichtigt werden, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Ein Kind, das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung (zum Beispiel auch infolge einer

Suchtkrankheit) außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, wird über das 25. Lebensjahr hinaus ohne Altersbegrenzung steuerlich berücksichtigt, wenn die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist (für vor dem 1. Januar 2007 eingetretene Behinderungen gilt weiterhin das 27. Lebensjahr). Die Behinderung des Kindes muss ursächlich für die mangelnde Fähigkeit zum Selbstunterhalt sein. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

- das Kind in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen betreut wird,
- das Kind vollstationär in einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen untergebracht ist,
- Leistungen der Grundsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder Bürgergeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezogen werden,
- im Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „H“ für hilflos eingetragen ist oder das Kind nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch in Pflegegrad 4 oder 5 eingestuft wurde,
- der Grad der Behinderung mindestens 50 beträgt und das Kind für einen Beruf ausgebildet wird oder
- eine volle Erwerbsminderungsrente gegenüber dem Kind bewilligt ist oder eine dauerhafte volle Erwerbsminderung nach § 45 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch festgestellt ist.

Liegt keiner der genannten Fälle vor oder bestehen Zweifel an der Ursächlichkeit der Behinderung, ist eine Bescheinigung des behandelnden Arztes beizubringen. Aus dieser muss hervorgehen, in welchem zeitlichen Umfang das Kind aufgrund seiner Behinderung in der Lage ist, eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Ist das Kind nicht in der Lage, eine mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes auszuüben, gilt die Ursächlichkeit der Behinderung als gegeben.

2.8.2 Nachweis der Behinderung

Abweichend von den allgemeinen Regelungen zum Nachweis einer Behinderung ([vergleiche Kapitel 2.3.2](#)) kann bei einem Kind mit Behinderungen der Nachweis der Behinderung auch in Form einer Bescheinigung oder eines Zeugnisses des behandelnden Arztes oder eines ärztlichen Gutachtens erbracht werden. In diesem Fall müssen aus der Bescheinigung, dem Zeugnis oder dem Gutachten insbesondere das Vorliegen der Behinderung, die Auswirkungen der Behinderung auf die Erwerbstätigkeit des Kindes sowie der Beginn der Behinderung, wenn das Kind das 25. Lebensjahr bereits vollendet hat, ersichtlich sein.

2.8.3 Mangelnde Fähigkeit zum Selbstunterhalt

Ein volljähriges Kind mit Behinderungen ist dann aufgrund seiner Behinderung außerstande sich selbst zu unterhalten, wenn es seinen gesamten notwendigen Lebensbedarf (bestehend aus dem allgemeinen Grundbedarf und dem individuellen behinderungsbedingten Mehrbedarf) nicht aus eigenen Mitteln (eigene Einkünfte und Bezüge) bestreiten kann.

a. Grundbedarf

Als Grundbedarf wird ein Betrag in Höhe des Grundfreibetrags (§ 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EStG) zugrunde gelegt. Dieser beläuft sich im Jahr 2023 auf 10 908 € (2022: 10 347 €; 2021: 9 744 €).

Übersteigen die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes (ohne Pflegegeld oder Blindengeld) den Grundbedarf nicht, ist ohne weiteres davon auszugehen, dass das Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Übersteigen hingegen die eigenen finanziellen Mittel des Kindes bei überschlägiger Berechnung den Grundbedarf, ist der individuelle behinderungsbedingte Mehrbedarf des Kindes zu ermitteln. Dem gesamten notwendigen Lebensbedarf des Kindes mit Behinderungen (Grundbedarf und individueller

behinderungsbedingter Mehrbedarf) sind die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes (einschließlich zweckgebundener Leistungen wie zum Beispiel Pflegegeld oder Blindengeld) gegenüberzustellen. Kann der gesamte notwendige Lebensbedarf nicht mit den eigenen finanziellen Mitteln abgedeckt werden, ist das Kind außerstande sich selbst zu unterhalten und kann im Rahmen des Familienleistungsausgleichs über das 25. Lebensjahr hinaus berücksichtigt werden.

b. Behinderungsbedingter Mehrbedarf

Der behinderungsbedingte Mehrbedarf umfasst alle mit der Behinderung zusammenhängenden außergewöhnlichen Belastungen ([vergleiche Kapitel 2.2](#) sowie [2.4](#)), also diejenigen Aufwendungen, die Kinder ohne Behinderungen nicht haben. Der behinderungsbedingte Mehrbedarf ist ohne Einzelnachweis der Aufwendungen in Höhe des Behinderten-Pauschbetrags anzusetzen ([vergleiche Kapitel 2.3](#)) zuzüglich weiterer behinderungsbedingter Aufwendungen, die nicht durch den Pauschbetrag abgegolten sind (zum Beispiel Fahrtkosten, Operationskosten, Arzt- und Arzneikosten, Kuren, Anschaffungskosten für Hilfsmittel). Hierzu gehören auch Betreuungsleistungen, soweit sie nach Bescheinigung des Amtsarztes oder des behandelnden Arztes unbedingt erforderlich sind. Hierfür kann ein Stundensatz von 10 € ange-

setzt werden; der sich daraus ergebende Betrag ist nur zu berücksichtigen, soweit er das Pflegegeld aus der Pflegeversicherung übersteigt. Bei einer teilstationären Unterbringung des Kindes, wenn also das Kind tagsüber in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen betreut wird, können neben dem Behinderten-Pauschbetrag auch die Kosten im Rahmen der Eingliederungshilfe als behinderungsbedingter Mehrbedarf angesetzt werden.

Werden anstelle des Behinderten-Pauschbetrags die behinderungsbedingten Mehraufwendungen im Einzelnen nachgewiesen, kann, wenn das Kind Pflegegeld aus der Pflegeversicherung erhält, aus Vereinfachungsgründen angenommen werden, dass ein behinderungsbedingter Mehrbedarf mindestens in Höhe des Pflegegeldes besteht. Gleiches gilt für das Blindengeld.

Bei einer vollstationären Unterbringung des Kindes erfolgt die Ermittlung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs im Regelfall durch Einzelnachweis der Aufwendungen, in dem die im Wege der Eingliederungshilfe übernommenen Kosten für die Unterbringung abzüglich des Wertes für die Verpflegung angesetzt werden. Wird anstelle des Einzelnachweises der Behinderten-Pauschbetrag als behinderungsbedingter Mehrbedarf angesetzt (gegebenenfalls zuzüg-

lich weiterer Aufwendungen – vergleiche vorstehend), kann die Eingliederungshilfe nicht als zusätzlicher Mehrbedarf berücksichtigt werden, weil sie einem Einzelnachweis der Unterbringungskosten entspricht.

c. Eigene Einkünfte und Bezüge

Zu den Einkünften und Bezügen des Kindes gehören zum Beispiel Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Einkünfte aus Kapitalvermögen (auch soweit die Abgeltungsteuer zur Anwendung kommt), Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Leistungen der Pflegeversicherung, Krankengeld, Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsminderungsrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer privaten (Unfall-) Versicherung, Arbeitslosengeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (bis 31. Dezember 2022), Bürgergeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (ab 1. Januar 2023) oder Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch.

Beachte: Zu den eigenen Einkünften und Bezügen eines Kindes mit Behinderungen gehören auch die Hilfe zum Lebensunterhalt oder die Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch, die Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (zum Beispiel Berufsschadensausgleich nach § 30 BVG

oder Ausgleichsrente nach § 32 BVG) sowie Schadensersatzleistungen. Eigenes Vermögen des Kindes ist nicht anzusetzen.

Beispiel

Die Katzmeiers haben einen 35-jährigen Sohn Markus, der durch einen Unfall im Alter von 20 Jahren schwerbehindert wurde (Grad der Behinderung 100 und Merkzeichen H). Er hat keinen Anspruch auf Pflegegeld. Markus arbeitet tagsüber in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen (WfB). Hierfür erhält er ein monatliches Arbeitsentgelt von 140 €. Die Kosten für die Beschäftigung in der WfB von monatlich 1 250 € und die täglichen Fahrtkosten dorthin von monatlich 100 € trägt der Sozialhilfeträger im Wege der Eingliederungshilfe.

Markus bezieht außerdem eine Rente wegen voller Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 350 € monatlich und eine Rente aus einer privaten Unfallversicherung in Höhe von 400 € monatlich. Die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegt mit einem Besteuerungsanteil von 50 % und die Rente aus der privaten Unfallversicherung mit einem Ertragsanteil von 49 % der Besteuerung. Aus einer Beteiligung hat Markus im Jahr 2023 Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung in Höhe von 2 000 € erhalten.

Die Eltern von Markus machen Fahrtkosten für 3 000 km im Jahr glaubhaft, für die kein Kostenersatz geleistet wird. Markus bekommt in der WfB ein freies Mittagessen.

Nach überschlägiger Prüfung übersteigen die eigenen Einkünfte und Bezüge von Markus (ohne Eingliederungshilfe) den Grundbedarf von 10 908 €:

Arbeitsentgelt WfB	(140 € × 12)	1 680 €	
abzüglich Arbeitnehmer-Pauschbetrag		– 1 230 €	450 €

Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung			
(350 € × 12) 4 200 € davon 50 %			2 100 €

Rente aus der privaten Unfallversicherung			
(400 € × 12) 4 800 € davon 49 %			2 352 €
abzüglich Werbungskosten-Pauschbetrag			– 102 €

Summe steuerpflichtige Renten			4 350 €
--------------------------------------	--	--	----------------

Die nicht steuerpflichtigen Teile der Renten sind als Bezüge zu berücksichtigen:

Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung			
(350 € × 12) 4 200 € davon 50 %			2 100 €

Rente aus der privaten Unfallversicherung			
(400 € × 12) 4 800 € davon 51 %			2 448 €
abzüglich Kostenpauschale			– 180 €

Summe steuerfreie Renten			4 368 €
---------------------------------	--	--	----------------

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung			2 000 €
--	--	--	----------------

Summe eigene Einkünfte und Bezüge von Markus im Jahr 2023	(450 € + 4 350 € + 4 368 € + 2 000 €)	11 168 €
--	--	-----------------

Es ist daher zu prüfen, ob die eigenen Einkünfte und Bezüge von Markus (einschließlich Eingliederungshilfe) ausreichen, um seinen gesamten notwendigen Lebensbedarf zu decken, oder ob er außerstande ist, sich selbst zu unterhalten:

Ermittlung des gesamten notwendigen Lebensbedarfs von Markus:

• Grundbedarf		10 908 €
• behinderungsbedingter Mehrbedarf:		
Kosten der Beschäftigung in der WfB		
(1 250 € × 12)	15 000 €	
abzüglich Sachbezugswert für Verpflegung		
(114 € × 12)	- 1 368 €	13 632 €
• Fahrtbedarf zur WfB (100 € × 12)		1 200 €
• darüber hinaus bestehender Fahrtbedarf		
(3 000 km × 0,30 €)		900 €
• pauschaler behinderungsbedingter Mehrbedarf in		
Höhe des Behinderten-Pauschbetrags		7 400 €

**gesamter notwendiger Lebensbedarf
im Jahr 2023** **34 040 €**

Ermittlung der eigenen finanziellen Mittel von Markus im Jahr 2023 (einschließlich Eingliederungshilfe):

• Summe der Einkünfte und Bezüge (ohne Eingliederungshilfe – vergleiche vorstehend)	11 168 €
• Eingliederungshilfe	15 000 €
• Fahrtkostenübernahme durch Sozialhilfeträger	1 200 €

**Summe eigene finanzielle Mittel von Markus
im Jahr 2023** **27 368 €**

Markus kann steuerlich bei seinen Eltern berücksichtigt werden, da er außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Seine eigenen finanziellen Mittel reichen nicht aus, um seinen gesamten notwendigen Lebensbedarf selbst zu finanzieren.

Ergänzung: Würde Markus zusätzlich eine steuerfreie Unfallrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung in Höhe von 8 000 € im Jahr bekommen, stellt sich die Berechnung wie folgt dar:

gesamter notwendiger Lebensbedarf (wie oben)	34 040 €
eigene finanzielle Mittel:	
Zwischensumme (wie oben)	27 368 €
zuzüglich Unfallrente	8 000 €
Summe eigene Mittel	35 368 €

In diesem Fall könnte Markus steuerlich nicht berücksichtigt werden, weil seine eigenen finanziellen Mittel ausreichen, um seinen gesamten notwendigen Lebensbedarf selbst zu finanzieren.

2.8.4 Kinderbetreuungskosten

Als Eltern können Sie für die Betreuung eines zu Ihrem Haushalt gehörenden Kindes zwei Drittel der Aufwendungen als Kinderbetreuungskosten einkommensmindernd ansetzen (maximal 4 000 € für jedes Kind). Die Kosten sind einheitlich für alle Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres als Sonderausgaben abziehbar (§ 10 Absatz 1 Nummer 5 EStG), unabhängig davon, aus welchem Grund sie entstanden sind. Bei Kindern, die wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten ([vergleiche Kapitel 2.8.1 bis 2.8.3](#)), können die Betreuungskosten auch über das 14. Lebensjahr hinaus berücksichtigt werden. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Steuerratgeber „Steuertipps für Familien“.

2.8.5 Außergewöhnliche Belastungen

Entstehen Ihnen für Ihr Kind mit Behinderungen, für das Sie als Eltern Kindergeld oder die Freibeträge für Kinder erhalten, krankheits- oder pflegebedingte Aufwendungen können Sie diese neben den Freibeträgen für Kinder als außergewöhnliche Belastungen im Rahmen des § 33 EStG einkommensmindernd berücksichtigen ([vergleiche Grundsätze in Kapitel 2.4](#)). Hierzu gehören zum Beispiel:

- Kosten für Fahrten mit Ihrem Kind mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen können Aufwendungen für infolge der Behinderung anfallende Fahrten durch den Ansatz einer behinderungsbedingten Fahrtkostenpauschale als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend machen ([vergleiche Kapitel 2.4.1](#)). Bei Kindern mit Behinderungen kann die behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale – unabhängig von einer möglichen Übertragung des Behinderten-Pauschbetrags ([vergleiche Kapitel 2.8.6](#)) – auf Sie als Eltern übertragen werden (§ 33 Absatz 2a Satz 9 EStG). Da die behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale nur die Aufwendungen des Kindes mit Behinderungen selbst umfasst, können Sie daneben eigene behinderungsbedingte Fahrtkosten als außergewöhnliche Belastungen (§ 33 EStG) ansetzen.

Beispiel

Frau Schuster unternimmt mit ihrer Tochter Susanne (Grad der Behinderung 80) pro Jahr behinderungsbedingte, unvermeidbare Fahrten von 3 000 km. Der Susanne zustehende Behinderten-Pauschbetrag ist auf ihre Mutter übertragen worden.

Frau Schuster kann neben dem Behinderten-Pauschbetrag von 2 120 € die behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale von 900 € als außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Hiervon muss allerdings noch die zumutbare Belastung abgezogen werden (vergleiche Tabelle Kapitel 2.2.5).

- **Kosten für den Besuch einer Privatschule**
Kosten für den Privatschulbesuch Ihres Kindes sind in der Regel auch dann nicht als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG zu berücksichtigen, wenn das Kind infolge Krankheit lernbehindert ist. Sie können jedoch unter bestimmten Voraussetzungen als Sonderausgaben abziehbar sein. Näheres hierzu finden Sie in der Broschüre „Steuertipps für Familien“.

Ist Ihr Kind jedoch ausschließlich wegen seiner Behinderung im Interesse einer angemessenen Berufsausbildung auf den Besuch einer Privatschule (Sonderschule oder allgemeine Schule in privater Trägerschaft) mit individueller Förderung angewiesen, weil eine geeignete öffentliche Schule oder eine den schulgeldfreien Besuch ermöglichende geeignete Privat-

schule nicht zur Verfügung steht oder nicht in zumutbarer Weise erreichbar ist, so können Sie das Schulgeld – neben dem Behinderten-Pauschbetrag – als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG berücksichtigen. Der Nachweis, dass der Besuch der Privatschule erforderlich ist, muss durch eine Bestätigung des zuständigen Oberschulamtes geführt werden.

2.8.6 Übertragung des dem Kind zustehenden Behinderten-Pauschbetrags

Der Behinderten-Pauschbetrag kann auf Sie als Eltern oder auf denjenigen Steuerpflichtigen übertragen werden, der für das Kind Anspruch auf das Kindergeld oder die Freibeträge für Kinder hat. Voraussetzung ist, dass das Kind den ihm zustehenden Behinderten-Pauschbetrag nicht selbst in Anspruch nimmt. Der Pauschbetrag ist dabei grundsätzlich auf beide Eltern je zur Hälfte aufzuteilen, es sei denn, der Kinderfreibetrag wurde auf den anderen Elternteil übertragen. Auf gemeinsamen Antrag der Eltern ist auch eine andere Aufteilung möglich.

Der Behinderten-Pauschbetrag deckt die Aufwendungen des Kindes mit Behinderungen selbst ab. Daneben können Sie als Eltern – unabhängig von einer Übertragung des Behinderten-Pauschbetrags –

Ihre eigenen zwangsläufigen Aufwendungen für Ihr Kind mit Behinderungen als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG geltend machen. Hierfür sind allerdings die Aufwendungen im Einzelnen nachzuweisen.

Der Behinderten-Pauschbetrag und die behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale können unabhängig voneinander auf Sie als Eltern übertragen werden.

2.9 Berücksichtigung von Freibeträgen im Lohnsteuerabzugsverfahren

2.9.1 Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren

Bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) erhoben. Die Höhe der einbehaltenen Lohnsteuer richtet sich nach der Höhe des Arbeitslohns und der Lohnsteuerklasse. Durch die Geltendmachung von Freibeträgen im Wege des Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahrens kann eine weitere Verminderung der vom Arbeitgeber einzubehaltenden und an das Finanzamt abzuführenden Lohnsteuer erreicht werden.

Sie können erstmalig einen Freibetrag oder die Erhöhung des für das Vorjahr geltenden Freibetrags durch Einreichung eines „Antrags auf Lohnsteuer-Ermäßigung (Hauptvordruck)“ beantragen. Dem Antrag sind die entsprechenden Anlagen beizufügen („Anlage Werbungskosten zum Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag“, „Anlage Kinder zum Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag“, „Anlage Sonderausgaben/außergewöhnliche Belastungen zum Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag“ sowie „Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen/Energetische Maßnahmen zum Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag“). Als Hilfestellung für das Ausfüllen dient die „Anleitung zum Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung“. Sie erhalten den Antrag sowie die Anlagen bei Ihrem Finanzamt oder im Internet unter www.formulare-bfinv.de.

Sie können den Antrag und die Anlagen aber auch kostenlos im Onlineportal „Mein ELSTER“ auf www.elster.de erstellen und elektronisch übermitteln. Für die Übermittlung benötigen Sie ein Zertifikat. Hierfür müssen Sie sich einmalig registrieren. Bitte beachten Sie, dass der Registrierungsvorgang bis zu zwei Wochen dauern kann.

Beachte: Beantragen Sie höchstens den Freibetrag, der für das vorangegangene Kalenderjahr ermittelt wurde, brauchen Sie nur den Hauptvordruck auszufüllen.

Die Berücksichtigung des Freibetrags beantragen Sie bei dem Finanzamt, in dessen Bezirk Sie im Zeitpunkt der Antragstellung wohnen (Wohnsitzfinanzamt). Haben Sie mehrere Wohnungen, ist das Finanzamt Ihres Wohnsitzes zuständig, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten.

2.9.2 Berücksichtigungsfähige Freibeträge

Im Lohnsteuerabzugsverfahren können jedoch nur bestimmte steuerlich berücksichtigungsfähige Aufwendungen oder bestimmte Pauschbeträge berücksichtigt werden.

Sie können einen Antrag auf Berücksichtigung eines Freibetrags wegen erhöhter Werbungskosten aus nichtselbständiger Arbeit, Sonderausgaben (ohne Vorsorgeaufwendungen, also Versicherungsbeiträgen) und außergewöhnlichen Belastungen (ausgenommen die Pauschbeträge für Menschen mit Behinderungen und Hinterbliebene) nur dann stellen, wenn die Aufwendungen beziehungsweise die abziehbaren Beträge insgesamt eine Antragsgrenze von 600 € überschreiten. Für die Feststellung, ob die Antragsgrenze überschritten wird, dürfen die Werbungskosten aus nichtselbständiger Arbeit nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Betrag angesetzt werden,

der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1230 € (bei Versorgungsbezügen den Werbungskosten-Pauschbetrag von 102 €) übersteigt. Verheiratete oder verpartnerte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können den Antrag stellen, wenn die hiernach zu berücksichtigenden Aufwendungen beziehungsweise die abziehbaren Beträge beider Ehegatten oder Lebenspartner zusammen mehr als 600 € betragen.

Bei folgenden Pausch- beziehungsweise Freibeträgen können Sie eine Berücksichtigung ohne Beachtung einer Antragsgrenze beantragen:

- Pauschbeträge für Menschen mit Behinderungen und Hinterbliebene ([vergleiche Kapitel 2.3](#) „Behinderten-Pauschbetrag“)
- Freibeträge wegen Verlusten aus anderen Einkunftsarten (zum Beispiel Mieteinkünfte)
- Freibetrag aufgrund einer Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienst-, Pflege- und Betreuungsleistungen ([vergleiche Kapitel 2.6.3](#))

Weitere Einzelheiten zum Thema „Lohnsteuerabzug“ können Sie der Broschüre „Steuertipps für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ entnehmen.

3. Wohnungsbauprämie und Vermögensbildung

Die Grundsätze zur Wohnungsbauprämie und zur Vermögensbildung sind im Steuerratgeber „Steuertipps für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ dargestellt.

Der Staat fördert die Vermögensbildung, in dem er für die Anlage vermögenswirksamer Leistungen in bestimmten Anlageformen eine steuer- und sozialabgabenfreie Arbeitnehmer-Sparzulage gewährt, wenn bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden. Vermögenswirksame Leistungen können ausschließlich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten. Hierzu gehören auch Menschen mit Behinderungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für Menschen mit Behinderungen.

Die Wohnungsbauprämie können grundsätzlich alle Bausparerinnen und Bausparer erhalten, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben oder nach § 1 Absatz 2 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind oder auf Antrag nach § 1 Absatz 3 EStG als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig zu behandeln sind und entweder das 16. Lebensjahr vollendet

haben oder Vollwaisen sind. Der Prämienanspruch setzt voraus, dass die Bausparerin oder der Bausparer im Sparjahr Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus geleistet hat (zum Beispiel Einzahlungen auf einen Bausparvertrag) und sein Einkommen bestimmte Grenzen nicht überschreitet.

Beide staatliche Förderungen – mit Ausnahme der Entschuldung nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz – sind an die Bedingung geknüpft, dass innerhalb einer Frist von sechs beziehungsweise sieben Jahren nicht über die angelegten Beträge verfügt wird.

Ausnahme: Eine Ausnahme gilt allerdings für den Fall, dass die Bausparerin oder der Bausparer oder der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte oder Lebenspartner nach Vertragsabschluss völlig erwerbsunfähig werden sollte. In diesem Fall bleibt die staatliche Förderung auch bei einer vorzeitigen Verfügung über die Anlagebeträge erhalten.

Eine völlige Erwerbsunfähigkeit liegt vor, wenn der Grad der Behinderung mindestens 95 beträgt. Bei der Wohnungsbauprämie liegt eine völlige Erwerbsunfähigkeit auch bei einer vollen Erwerbsminderung im Sinne des § 43 Absatz 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch vor.

Nachweis: Der Grad der Behinderung ist durch einen Schwerbehindertenausweis (§ 152 Absatz 5 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch) oder einen Bescheid des Landratsamtes nachzuweisen; die Vorlage eines Rentenbescheids der gesetzlichen Rentenversicherung genügt hier nicht. Nur die volle Erwerbsminderung nach § 43 Absatz 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch ist durch Vorlage eines Rentenbescheids der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen. Des Weiteren muss glaubhaft gemacht werden, dass die völlige Erwerbsunfähigkeit nach Abschluss der begünstigten Verträge eingetreten ist.

Beachte: Es empfiehlt sich in jedem Fall, bevor eine vorzeitige Auszahlung veranlasst wird, mit dem Anlageinstitut oder Ihrem Finanzamt zu klären, ob eine vorzeitige Verfügung dazu führt, dass die staatlichen Förderungen nicht gewährt oder sogar bereits gewährte Beträge zurückgefordert werden.

4. Umsatzsteuer

Das Umsatzsteuergesetz (Abkürzung: UStG) sieht für Leistungen, die von beziehungsweise an Menschen mit Behinderungen erbracht werden, zum Teil Begünstigungen durch die Gewährung von Steuerbefreiungen oder die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes vor. Obwohl die Steuerbefreiungen und der ermäßigte Steuersatz regelmäßig vom leistenden Unternehmer in Anspruch genommen werden, kommen die Begünstigungen in vielen Fällen auch den Leistungsempfängern zugute, da die steuerlichen Vorteile zu niedrigeren Preisen führen können. Soweit ein Dritter (zum Beispiel die Krankenkasse) die Aufwendungen übernimmt, können die Begünstigungen zur Kostendämpfung beitragen.

4.1 Steuerfreie Umsätze

4.1.1 Umsatzsteuerbefreiung für Blinde

Nicht der Umsatzsteuer unterliegen Umsätze blinder Unternehmer, die nicht mehr als zwei Arbeitnehmer beschäftigen (§ 4 Nummer 19 Buchstabe a UStG). Der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner, die minderjährigen Kinder und Enkelkinder sowie die Eltern des Blinden gelten dabei ebenso wie Lehrlinge

nicht als Arbeitnehmer. Die Steuerbefreiung gilt nicht für Lieferungen von Energieerzeugnissen und Alkohol, wenn der blinde Unternehmer für diese Erzeugnisse Energie- oder Alkoholsteuer zu entrichten hat.

Daneben sind folgende Umsätze der anerkannten Blindenwerkstätten und der anerkannten Zusammenschlüsse von Blindenwerkstätten steuerfrei (§ 4 Nummer 19 Buchstabe b UStG):

- Lieferungen von Blindenwaren und Zusatzwaren
- sonstige Leistungen, soweit bei ihrer Ausführung ausschließlich Blinde mitgewirkt haben.

4.1.2 Steuerfreie Umsätze gegenüber Menschen mit Behinderungen

Folgende Umsätze, die häufig an Menschen mit Behinderungen erbracht werden, sind ebenfalls steuerfrei:

- Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin durch einen Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, Physiotherapeut oder einen ähnlichen anerkannten Beruf,
- Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen durch entsprechend anerkannte Einrichtungen,
- Leistungen der Verwaltungsbehörden und sonstiger Stellen der Kriegsopfersversorgung einschließ-

- lich der Träger der Kriegsopterfürsorge an Versorgungsberechtigte,
- Leistungen zur Betreuung oder Pflege körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftiger Personen, die durch eine entsprechend anerkannte Einrichtung erbracht werden,
 - Beförderung kranker und verletzter Personen mit Fahrzeugen, die hierfür besonders eingerichtet sind. Die Steuerbefreiung gilt auch für die Beförderung von Personen, die wegen einer Körperbehinderung auf die Beförderung mit einem entsprechenden speziell eingerichteten Krankenfahrzeug angewiesen sind.
 - Unter bestimmten Voraussetzungen die Leistungen der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege und der der freien Wohlfahrtspflege dienenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die einem Wohlfahrtsverband als Mitglied angeschlossen sind.

4.2 Steuerermäßigte Umsätze

Dem ermäßigten Umsatzsteuersatz in Höhe von 7 % unterliegen beispielsweise:

- die Lieferung und Vermietung von Rollstühlen sowie anderer Fahrzeuge für Menschen mit Behinderungen,

- die Lieferung und Vermietung von Körperersatzstücken, orthopädischen Apparaten und anderen orthopädischen Vorrichtungen sowie andere Vorrichtungen zum Beheben von Funktionsschäden oder Gebrechen (dazu gehören unter anderem auch Hörgeräte),
- die unmittelbar mit dem Betrieb der Schwimmbäder verbundenen Umsätze sowie die Verabreichung von Heilbädern. Das gleiche gilt für die Bereitstellung von Kureinrichtungen, soweit als Entgelt eine Kurtaxe zu entrichten ist.

5. Kraftfahrzeugsteuer

Die Ertrags- und Verwaltungshoheit der Kraftfahrzeugsteuer hat der Bund. Die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer erfolgt durch die Zollverwaltung. Örtlich zuständig sind die Hauptzollämter. In Baden-Württemberg sind damit Ansprechpartner für schwerbehinderte Personen in Fragen der Kraftfahrzeugsteuer die sechs Hauptzollämter Heilbronn, Karlsruhe, Lörrach, Singen, Stuttgart und Ulm. Weitere Informationen erhalten Sie auch auf der Internetseite www.zoll.de. Fragen zur Kraftfahrzeugsteuer beantwortet außerdem die Zentrale Auskunft Kraftfahrzeugsteuer bei der Generalzolldirektion, Telefon: 03 51 / 44 83 4 - 550, E-Mail: info.kraftst@zoll.de.

6. Impressum

Herausgeber

Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg
Neues Schloss, Schlossplatz 4, 70173 Stuttgart
Telefon: 00 49 (0)7 11 / 123 - 0
www.finanzministerium.de

Bildnachweis Titelbilder

babimu – stock.adobe.com, Krakenimages.com – adobe.stock.com,
mpanch – stock.adobe.com, Feng Yu – stock.adobe.com

Satz

isy design, Inga Sarrazin & Sybille Hauck GbR
Ernst-Kirchner-Straße 70, 73760 Ostfildern
www.isydesign.de

Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung in Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidatinnen oder Kandidaten beziehungsweise Hilfskräften während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Information oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Broschüre nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme der Herausgeberin zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist es jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Mai 2024

2. Auflage

ARBEITNEHMERINNEN UND ARBEITNEHMER

ERBSCHAFTEN UND SCHENKUNGEN

ENERGIEERZEUGUNG

EXISTENZGRÜNDUNG

FAMILIEN

GEMEINNÜTZIGE VEREINE

MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

SENIORINNEN UND SENIOREN

